

Ausnahmeregelungen während der Corona-Krise

Systemrelevante Bestimmungen des VKS

Zusammenfassung der Verwaltungsbehörde, Stand: November 2020

Kapitel	Seite/Thema	Regelung gem. VKS V 7	
2.1.4.1	23, Arachneabfragen	Zeitpunkt von Arachneabfragen müssen vor Genehmigung, vor Meldung an die EK etc. erfolgen; siehe auch VKS Anhang 3 und 4	Diese Regelung wird ersetzt durch: Die Arachne-Abfrage erfolgt vor der Übermittlung ersten bzw. letzten Ausgabenrate an die EK.
2.1.4.1	23, URM	Erstellung von URMs an die Behörden, siehe auch Anhang 2 – Betrugsleitfaden	Diese Regelung wird ersetzt durch: Sollte die Erstellung von URMs durch die ZWISTEN nicht möglich sein, wird diese URM durch die VB erstellt.
2.2.3.1	54, Begleitausschuss	Sitzungsorganisation siehe auch Anhang 8 – GO BA	Diese Regelung wird ergänzt durch: Angesichts der Coronakrise werden nur Umlaufbeschlüsse erfolgen.
2.2.3.3.1	59, Beaufsichtigung ZWISTEN/FLC	derzeit noch keine Regelung im VKS zum Follow up der Aufsichtsprüfungen	Folgende Regel wird implementiert: Das Follow up zu den Aufsichtsprüfungen 2020 wird nach der Coronakrise durchgeführt.
2.2.3.4.3.2.	72/73, Bewertung von Anträgen	Die Bewertung der Anträge hat mit mind. einer Person, außerhalb der ZWIST zu erfolgen.	Diese Regelung wird ersetzt durch: Eine Bewertung darf innerhalb der ZWIST ohne externer Unterstützung erfolgen, sofern es nicht anders möglich ist. Das Projekt darf laufend gestellt werden und die unterzeichneten Originalbewertungsblätter sind hochzuladen, sobald der Normalbetrieb wiederhergestellt ist.

2.2.3.4.3.2	S 71 Originalantrag	Die Einreichung von Projektanträgen erfolgt ausschließlich über ZWIMOS, die Originale sind dennoch an die ZWIST für eine vollständige Projekteinreichung zu senden. Die ZWIST hat den Eingang der Originale zu registrieren und zu archivieren. Der Projektantrag muss vor Vertragserrichtung in Original bei der ZWIST einlangen. Die ZWIST hat einen Prüfschritt zu setzen, um den Originalantrag mit den Daten in der Datenbank abzugleichen und auf Konsistenz zu prüfen.	<p>Diese Regelung wird ergänzt durch: Ist die aktuelle Regelung nicht einzuhalten, so ist folgende Vorgehensweise anzuwenden:</p> <p>Einreichung der Projektanträge über die Handysignatur und A-Trust bzw. einer anderen elektronischen Unterschrift entsprechend der gesetzlichen Vorgaben <u>oder</u></p> <p>Prüfungshandlung ZWIST: Vgl. Datenbankeingabe mit dem unterzeichneten Dokument (=PDF Upload)</p>
	Unterzeichnung FV	Derzeit keine Regelung im VKS	<p>Folgende Regel wird implementiert: Aufgrund der Ausnahmesituation ist es zulässig, dass Förderverträge erst nach Projektbeginn unterzeichnen, ohne dass dies zu einem systemischen Mangel führt.</p>
VKS 2.2.3.4.3.2 Anhang 9	74, Vertragsänderungen Kapitel 2.5 Änderungsanträge	<p>Generelle Bestimmungen zu Vertragsänderungen.</p> <p>Die Verlängerung der Projektlaufzeit ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verlängerte Projektlaufzeit liegt in der Call-Laufzeit, - die Verlängerung ist im Vertrag bzw. Call nicht explizit ausgeschlossen, - die Einreichung auf Verlängerung durch den Begünstigten muss <u>vor</u> Projektende erfolgen. <p>Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann mit oder ohne Budgetaufstockung einhergehen, d.h. das geplante Call-Budget kann überschritten werden. Wenn im Call jedoch</p>	<p>Diese Regelung wird ersetzt/ergänzt durch: Siehe: Sonderregelungen zu COVID 19 Krise</p> <p>Zusätzlich gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungsanträge können vorab nur elektronisch durchgeführt werden. Originalunterschriften sind hochzuladen, sobald der Normalbetrieb wiederaufgenommen wird oder die Unterzeichnung erfolgt über die elektronische Unterschrift. In diesem Fall wäre keine Übermittlung des originalen Änderungsantrages notwendig. 2. Änderungsanträge sind jedenfalls zeitgerecht und haben rückwirkende Gültigkeit sofern die Motivation hinter der Änderung iZm der Coronakrise ist. Der Begünstigte hat im Änderungsantrag zu begründen, warum eine

		<p>max. Kosten pro Projekt definiert wurden, dürfen diese durch die Budgetaufstockung nicht überschritten werden.</p>	<p>Änderung aufgrund der Coronakrise durchzuführen ist und die ZWIST hat diesen Begründung zu prüfen. Mit Genehmigung des Änderungsantrages gilt die Begründung als von der ZWIST geprüft und genehmigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Zusätzlich sind iRd Änderungsanträge festzulegen, wie lange die Unterbrechung aufgrund der COVID-19 Krise dauert bzw. ob eine Restartphase unter geänderten Rahmenbedingungen erforderlich ist. 4. <u>Die VB empfiehlt dringend Änderungsanträge erst zu starten, sofern das Ende der Krise und die Auswirkungen auf das jeweilige Projekt absehbar sind, um die Anzahl der notwendigen Änderungsanträge zu reduzieren.</u> 5. Spätestes Einreichdatum für die rückwirkend geltende Änderungsanträge iZm der Coronakrise ist der 30.06.2021 6. <u>Für alle Projekte deren Laufzeit endet, bevor klar ist wann der Normalbetrieb wiederaufgenommen werden kann und die Auswirkungen auf den Änderungsantrag (Projektlaufzeit, Budget, Inhalt etc.) abschätzbar sind, gilt folgende Vorgehensweise:</u> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Die Projektträger stellen einen VORLÄUFIGEN Änderungsantrag spätestens einen Tag VOR Projektende mit einer Laufzeitverlängerung von 6 Monaten</u> b. <u>Die ZWISTEN stellen den Änderungsantrag zur Bearbeitung an den Projektträger zurück</u> c. <u>Der Projektträger bearbeitet den Änderungsantrag auf Basis seiner</u>
--	--	---	---

			<p><u>Anforderungen zu dem Zeitpunkt an dem die Auswirkungen verlässlich abschätzbar sind, so zeitnahe wie möglich</u></p> <p>Zielwerte: Die Reduktion der Zielwerte aufgrund Höherer Gewalt hat keine Reduktion des Finanzplanes zur Folge</p>
2.2.3.6	89	FLC: 90-Tages-Frist ist einzuhalten	<p>Diese Regelung wird aufgehoben: Die 90-Tages Frist wird aufgehoben, sofern Unterlagen aufgrund der COVID-19 Krise nicht zur Verfügung gestellt werden können.</p>
2.2.3.4.5	77	Vergabe: 90-Tages-Frist ist einzuhalten	<p>Diese Regelung wird aufgehoben: Die 90-Tages Frist wird aufgehoben, sofern Unterlagen aufgrund der COVID-19 Krise nicht zur Verfügung gestellt werden können.</p>
2.2.3.7	94	Erstattung: 90-Tages-Frist ist einzuhalten	<p>Diese Regelung wird aufgehoben: Die 90-Tages Frist wird aufgehoben, sofern Unterlagen aufgrund der COVID-19 Krise nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die ZWISTen werden angehalten nach Möglichkeit Vorhaben vorzufinanzieren.</p>
2.3.2	118 ff.	Aus- und Rückzahlung iZm der Einhaltung der 90-Tages-Frist	<p>Diese Regelung wird aufgehoben: Die 90-Tages Frist wird aufgehoben, sofern Unterlagen aufgrund der COVID-19 Krise nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die ZWISTen werden angehalten nach Möglichkeit Vorhaben vorzufinanzieren.</p>
2.2.3.6	90	FLC hat Vor-Ort Kontrollen mind. einmal in der Projektlaufzeit durchzuführen.	<p>Diese Regelung wird ersetzt durch: Vor-Ort-Kontrollen sollen nach Ende der Krise wiederaufgenommen werden. Vor-Ort-Kontrollen werden wo sinnvoll durchgeführt – es kann jedoch sein, dass aufgrund der Krise einige Projekte keiner Vor-Ort-Kontrolle durch die FLC unterzogen werden.</p>

	94	Erstattung hat im 4-Augen-Prinzip zu erfolgen	<p>Diese Regelung wird ersetzt durch: Die Dokumentation der Ein- und Freigabe von Auszahlungen kann in ATMOS nur von einer Person erfolgen.</p>
	S. 91, Vor-Ort-Kontrollen	Jedes Vorhaben ist grundsätzlich während seiner Laufzeit mindestens einer Vor-Ort Kontrolle zu unterziehen. Intensität, Häufigkeit und Zeitpunkt der Kontrollen hängen von der Komplexität des Vorhabens und der Höhe der finanziellen Unterstützung ab.	<p>Diese Regelung wird ersetzt durch: Aussetzen der Vor-Ort-Kontrollen bei Projekten, die bis 31.12.2020 FLC-geprüft werden: Anstelle von physischen Vor-Ort Kontrollen können durch die FLC-Stellen vergleichbare dokumentierbare Prüfhandlungen gesetzt werden (durch Desk-Prüfungen oder auch Videokonferenzen). Dies umfasst z.B. Foto- bzw. Video-Dokumentation etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Publizitätsverpflichtungen vor Ort, mit physischen Investitionskosten / Ausrüstungsgegenständen oder anderen physischen Projektergebnissen, Screenshots z.B. von Buchhaltungs- oder Archivierungssystemen. Diese können nach Anforderung durch die FLC im Stichprobenmodus per E-Mail übermittelt werden. Bei Projekten, die über den 31.12.2020 hinaus laufen bzw. erst 2021 oder später endabgerechnet werden, soll die Vor-Ort-Kontrolle nach dem 31.12.2020 erfolgen. Diese Regelung kann bis 30.06.2021 in Anspruch genommen werden, sofern aufgrund der anhaltenden Krise oder eines neuerlichen Lockdowns die Durchführung einer VOK nicht zweckmäßig oder generelle nicht möglich ist.</p>

Diese Regelungen sind gültig iZm den Sonderregelungen zur COVID 19 Krise.

Für die Geltungsdauer und den Geltungsbereich dieser Regelungen, ersetzen diese abweichenden Bestimmungen die im FLC-Handbuch und den ZWIST VKS vorgesehenen Regelungen. Alle Prüfungen sind unter Berücksichtigung dieser abweichenden Bestimmungen durchzuführen.

Gültigkeitsdauer 01. März 2020 bis 30.06.2021